



Planbezeichnung:
 Markt Hohenwart, Gemarkung Freinhausen
 Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

Innenbereichssatzung Nr.2 "Eulenried - Ortsstraße" 1. Änderung

Der Markt Hohenwart ändert aufgrund
 des Baugesetzbuches (BauGB),
 der Bauutzungsverordnung (BauNVO),
 der Planzonenverordnung (PlanzV),
 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
 diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g

Die Innenbereichssatzung besteht aus dieser Planzeichnung
 und der Begründung.
 Sie ersetzt in ihrem Geltungsbereich alle früheren Innenbereichssatzungen.

Planfertiger:
 B+B Architekten
 Gerhard Breu
 Unterer Markt 18, 86558 Hohenwart
 telefon 08443 8488

Datum:
 Entwurf 13.09.2013
 Planfassung 30.01.2014



- Grenze des Einbeziehung- und Abrundungsbereiches
- E+D**
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: 1 Vollgeschos, das Dachgeschos darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein Vollgeschos i. S. der BayBO werden
- GRZ 0,35**
- zulässige Grundflächenzahl bezogen auf das Baugrundstück, nach Maßgabe des § 19 BauNVO. Die Geschosflächenzahl GFZ darf max. 0,55 betragen.
- Baugrenze
- Umgrenzung von Flächen für Garagen
- Ga
- △ E
- ↔
- private Grünfläche: Ortsrandeingerünung mit Angabe der Mindestbreite
- Verbindliches Maß; Maßzahl in Metern z.B. 4,00 Meter
- Grundstücksgrenze mit Grenzzeichen des Vermessungsamtes
- Flurstücknummer z.B. 1525/1
- bestehende bauliche Anlagen
- vorgeschlagene Gebäudeform

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluß am 14.01.2013
2. Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 06.11.2013
3. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.11.2013 bis 16.12.2013
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgeschlossen am 13.01.2014
5. Satzungsbeschluß nach § 10 BauGB am 03.02.2014

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am 03.02.2014 gefassten Satzungsbeschluß wird bestätigt.
 Hohenwart, den 10. 3. 14,



.....
 Russer, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung nach § 12 BauGB am 10. 3. 14

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit dem zu den üblichen Dienststunden im Bauamt des Marktes Hohenwart zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.



.....
 Russer, 1. Bürgermeister